

**Satzung der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft Ulm e.V.
Institut der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung e.V.
(Zweig der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung)**

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Psychoanalytische Arbeitsgemeinschaft Ulm e. V.
Institut der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung e.V.
(Zweig der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung)".
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Ulm.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins

- (1) ist die Pflege, Weiterentwicklung und Verbreitung der von Sigmund Freud begründeten Wissenschaft der Psychoanalyse und ihrer Anwendungen.
- (2) ist die Durchführung der Ausbildung zum Psychoanalytiker nach den Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung e. V. (DPV) und/oder der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT).
- (3) ist die Weiterbildung von Ärzten und Psychologischen Psychotherapeuten in Psychoanalyse und die Ausbildung von Diplom-Psychologen zum Erwerb der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut in psychoanalytisch und tiefenpsychologisch begründeten Verfahren entsprechend den jeweils gültigen Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen und den jeweiligen Rechtsvorschriften.
- (4) sind die wissenschaftliche Fortbildung seiner Mitglieder und die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten.
- (5) sind öffentliche, auch auf andere Berufsgruppen bezogene Vorträge, Supervisions- und Beratungsmöglichkeiten bei Fragen, die das öffentliche Gesundheitswesen im psychotherapeutischen Bereich und das gesellschaftliche Zusammenleben betreffen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstandes und von diesem beauftragte Mitglieder haben gegen Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen im Dienste des Vereins. Fahrtkosten können nur im Rahmen steuerlicher Höchstsätze anerkannt werden. Sie können zudem eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins erhalten. Die Aufwandsentschädigung wird pauschal ausgezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitglieder

- (1) **Ordentliche Mitglieder** des Vereins können Personen werden, die eine abgeschlossene psychoanalytische Ausbildung im Sinne der Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung haben und Mitglieder dieser Vereinigung sind. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes.
- (2) **Mitglieder in Ausbildung** sind die vom Ausbildungsausschuss zugelassenen Ausbildungsteilnehmer und Ausbildungskandidaten.
- (3) **Affilierte Mitglieder** des Vereins können Personen werden, die eine gründliche psychoanalytische Ausbildung absolviert haben, sowie besonders die Zwecke des § 3 der Satzung verfolgen.
- (4) **Ständige Gäste** des Vereins können Personen werden, die aufgrund ihrer praktischen oder wissenschaftlichen Tätigkeit im Sinne des § 3 der Satzung wirken.
- (5) Personen, die sich um die Psychoanalyse besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu **Ehrenmitgliedern** gewählt werden.
- (6) Über die Aufnahme der affilierten Mitglieder und ständigen Gäste entscheidet die Mitgliederversammlung nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Bei den Mitgliedern in Ausbildung erlischt diese Form der Mitgliedschaft mit der Beendigung der Ausbildung. Der Ausschluss erfolgt bei gröblichem und vorsätzlichem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder gegen dessen Satzung.

§ 6 Vertretung der Mitglieder in Ausbildung

- (1) Die Mitglieder in Ausbildung wählen aus ihrer Mitte zwei **Sprecher**, die die Interessen der Mitglieder in Ausbildung innerhalb des Vereins vertreten.
- (2) Die Sprecher sollen vom Vorstand zu allen Ausbildungsfragen, soweit es sich nicht um

geheimhaltungspflichtige Personalien handelt, informiert und gehört werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ausbildungsausschuss,
4. weitere Ausschüsse, die bei Bedarf von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden können.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft Ulm.

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 1. Die Wahl und Entlastung des Vorstands.
 2. Die Benennung von Kandidaten für die Wahl als Beisitzer im Vorstand der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung.
 3. Die Benennung von Kandidaten aus dem Kreis der Lehranalytiker für die Wahl durch die Generalversammlung der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung in deren zentralen Ausbildungsausschuss. Hierbei soll der Vorschlag des Ausbildungsausschusses berücksichtigt werden.
 4. Satzungsänderungen.
 5. Ausbildungs-, Fortbildungs- und Forschungsfragen.
 6. Die Einrichtung von Ausschüssen.
 7. Die Beitragshöhe.
 8. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern, affilierten Mitgliedern, ständigen Gästen und Ehrenmitgliedern.
 9. Die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen und zwar in der Regel vor einer Generalversammlung der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung.
- (3) Der Vorstand kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (5) Die Mitglieder in Ausbildung besitzen in der Mitgliederversammlung das Rede- und Antragsrecht, mit der Ausnahme ihrer beiden Sprecher jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Die affilierten Mitglieder und die Sprecher der Mitglieder in Ausbildung haben das aktive

Stimmrecht. Jedoch sind die affilierten Mitglieder und die Sprecher der Mitglieder in Ausbildung bei Abstimmungen zu § 8 (1) 2.3. nicht stimmberechtigt. Ständige Gäste haben kein Stimmrecht.

- (7) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Über Satzungsänderungen und Ausschlüsse von Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit, wobei die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so wird binnen vier Wochen eine weitere Versammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (9) Für die Wahl eines Ehrenmitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (10) Die Mitgliederversammlung nimmt einmal jährlich die Rechenschaftsberichte des Vorstands, sowie der Ausschüsse entgegen. Über die Verwendung der Geldmittel ist ein Kassenbericht mit einem Prüfbericht eines vom Vorstand unabhängigen Kassenprüfers vorzulegen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern zugeleitet wird. Die Protokollniederschrift ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses.

In der Regel sollen mindestens zwei Lehranalytiker dem Vorstand angehören. Der Vorstand hat die Möglichkeit zu bestimmten Fragen weitere Mitglieder zu kooptieren.

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung (Vorstand gemäß § 26 BGB) wird wahrgenommen vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln.

§ 10 Der Ausbildungsausschuss

- (1) Der Ausbildungsausschuss besteht aus den Lehranalytikern der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft Ulm.
- (2) Der Ausbildungsausschuss ist für die gesamte psychoanalytische Aus- und Weiterbildung verantwortlich in Übereinstimmung mit den Ausbildungsrichtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV), beziehungsweise der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e. V. (DGPT) und in Übereinstimmung mit den für die Weiterbildung von Ärzten und Psychologischen Psychotherapeuten in Psychoanalyse und von Diplom-Psychologen zum Erwerb der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut jeweils gültigen Aus-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen und den jeweiligen Rechtsvorschriften.
- (3) Ist der Vorsitzende des Vorstandes kein Lehranalytiker, gehört auch er dem Ausbildungsausschuss an.

§ 11 Die Mittel

- (1) Der Verein erwirbt seine Mittel
 1. durch Beiträge und Umlagen,
 2. durch Spenden,
 3. durch Zuschüsse,
 4. durch sonstige Einnahmen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Verwendung der Mittel erfolgt durch den Vorstand gemäß §§ 3 u. 4 der Satzung.
- (4) Für die Verwendung von Spenden können auf Antrag des Spenders oder des Vorstands von der Mitgliederversammlung eigene Organe gebildet werden.

§ 12 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt oder Ausschluss; die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz dreifacher Aufforderung ohne Angabe von Gründen ein Jahr lang nicht gezahlt worden ist.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres und muss mindestens drei Monate vorher erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ihre Voraussetzungen nach §5 nicht mehr gegeben sind.

§ 13 Geschäftsordnung

Durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht festgelegte Vorgänge werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Sigmund-Freud-Stiftung Bad Vilbel oder an die Deutsche Psychoanalytische Vereinigung Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Ulm, den 25. Oktober 2014